

**sek·feps**

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund  
Fédération des Eglises protestantes de Suisse



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz  
Église évangélique réformée de Suisse

---

**Reglement für die Konferenzen des  
Schweizerischen Evangelischen  
Kirchenbundes**

**Reglement für die Konferenzen der Evangelisch-  
reformierten Kirche Schweiz**

---

**Règlement des Conférences de la Fédération des Eglises protestantes de Suisse** **Règlement des Conférences de l'Église évangélique réformée de Suisse**

---

2024

---

**Ausgabe/Edition 11/24**

## **Präambel**

Mit der Zielsetzung,

- den evangelischen Beitrag zum christlichen Zeugnis und Dienst in der Kirche und Gesellschaft wahrnehmbar zu gestalten,
- Die Zusammenarbeit unter den Mitgliedkirchen des SEK und der ihm nahestehenden Werke und Organisationen zu fördern sowie die ihm schweizerischen Protestantismus auf verschiedenen Ebenen vorhandenen Ressourcen für gemeinsam Anliegen zu teilen,

beschliesst die Abgeordnetenversammlung, in Übereinstimmung mit der Verfassung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, folgendes Reglement:

## **I. Grundsätze**

### **Art. 1**

Einrichtung und Auflösung

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst über die Einrichtung oder Auflösung von Konferenzen.

### **Art. 2**

Name

Die Konferenz weist in ihrer Bezeichnung den Gegenstand ihrer Tätigkeit aus. Sie bezeichnet sich als «Konferenz des SEK für...»

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS genehmigt, gestützt auf § 21 lit. a. (drittes Lemma) und § 25 Abs. 4 der Verfassung EKS das folgende Reglement:

### **Art. 1 Einsetzung, Thema, Dauer und Auflösung**

Die Synode setzt, gemäss § 21 lit. h. der Verfassung EKS, Konferenzen ein, definiert deren Thema und den Aufgabenbereich und beschliesst über die Dauer und die Auflösung der Konferenz.

## II. Zielsetzungen und Aufgaben

### Art. 3

Allgemeines

<sup>1</sup> Die Konferenz bildet einen Ort der Zusammenarbeit zwischen dem SEK, seinen Mitgliedskirchen und den ihm nahestehenden Werken und Organisationen in einem bestimmten Themenbereich.

<sup>2</sup> Sie orientiert sich bei ihrer Tätigkeit an den Zielen und Strategien des Rates sowie an den gemeinsamen Prioritäten ihrer Mitglieder und unterstützt diese.

<sup>3</sup> Sie dient dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, seinen Mitgliedskirchen und den ihm nahestehenden Werken und Organisationen als fachliches Netzwerk für die gemeinsame Bearbeitung eines Themenbereichs.

<sup>4</sup> Sie leistet aus evangelischer Perspektive einen Beitrag zum missionarischen und prophetischen Auftrag der Kirche in der Gesellschaft.

<sup>5</sup> Sie schafft dem schweizerischen Protestantismus durch thematische Tagungen und Konsultationen ökumenische und gesellschaftliche Öffentlichkeit.

### Art. 4

Aufgaben

Die Konferenz

- nimmt in ihrem Themenbereich aktuelle Fragestellungen auf, die von wesentlicher Bedeutung für die Kirchen und die Gesellschaft sind.

- vereinbart deren Bearbeitung durch die Mitglieder

### Art. 2 Zielsetzung

<sup>1</sup> Die Konferenz bildet einen Ort der Zusammenarbeit zwischen der EKS, ihren Mitgliedskirchen und weiteren Werken und Organisationen. Sie dient diesen Institutionen als fachliches Netzwerk für die gemeinsame Bearbeitung eines spezifisch definierten Themenbereichs und kann die Durchführung von Projekten beschliessen.

<sup>2</sup> Sie orientiert sich bei ihrer Tätigkeit an den Legislaturzielen des Rates, an den gemeinsamen Prioritäten ihrer Mitgliedskirchen in unterstützender Weise.

<sup>3</sup> Sie verschafft dem schweizerischen Protestantismus durch ihre Arbeit und Berichterstattung ökumenische und gesellschaftliche Öffentlichkeit.

<sup>4</sup> Sie leistet aus evangelischer Perspektive einen Beitrag zum missionarischen, diakonischen und prophetischen Auftrag der Kirche in der Gesellschaft.

### Art. 3 Aufgaben

Die Konferenz nimmt folgende Aufgaben wahr:

a) Sie bearbeitet im von der Synode definierten Themenbereich aktuelle Fragen, erarbeitet Lösungsansätze, diskutiert diese mit den involvierten Institutionen und koordiniert die Zusammenarbeit in diesem Themenbereich.

- organisiert die Auseinandersetzung darüber
- kommuniziert unter Beachtung von Art. 14 und 15 dieses Reglements die Ergebnisse

- b) Die Bearbeitung und Diskussion erfolgen im Rahmen der Plenarversammlungen oder separaten Veranstaltungen.
- c) Die Ergebnisse werden von der Konferenz, in Absprache mit dem Rat EKS und unter Einbezug der Geschäftsstelle EKS, kommuniziert.

### III. Mitglieder der Konferenz

#### Art. 5

Mitglieder und Gäste

<sup>1</sup> Mitglieder der Konferenz sind:

- die Mitgliedkirchen der SEK. Sie delegieren je eine Person die ein Ressort/Departement im Themenbereich der Konferenz leitet oder einen entsprechenden Fachauftrag innehat.
- die dem SEK nahestehenden Werke und Organisationen. Sie delegieren je eine Person mit leitender Stellung im Themenbereich der Konferenz.
- der SEK. Der Rat delegiert eine leitende Person oder Fachbeauftragte/n seiner Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Die Konferenz kann auf Antrag des Ausschusses die Aufnahme weiterer Mitglieder beschliessen:

- Werke und Organisationen mit ökumenischer Ausrichtung, sofern sich diese den Zielsetzungen der Konferenz anschliessen können. Sie delegieren je eine Person mit leitender Stellung.

<sup>3</sup> Sind diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann die Konferenz Mitglieder wieder ausschliessen.

#### Art. 4 Konferenzdelegierte

<sup>1</sup> Die Mitgliedkirchen delegieren höchstens eine stimmberechtigte Person als Konferenzdelegierte in die Konferenz. Diese Konferenzdelegierten können durch eine andere Person der Mitgliedkirche vertreten oder begleitet werden.

<sup>2</sup> Der Ausschuss entscheidet in Absprache mit dem Rat EKS über die Aufnahme je einer Vertreterin oder eines Vertreters nahestehender Werke oder Organisationen der EKS und externen Fachpersonen als Konferenzdelegierte mit Stimmrecht.

<sup>3</sup> Der Rat kann ein Mitglied in die Konferenz delegieren.

<sup>4</sup> Die Konferenz ist die Plenarversammlung aller Konferenzdelegierten.

### **Art. 6**

Liste der Mitglieder      Im Auftrag der Konferenz führt die Geschäftsstelle des SEK eine Liste der Mitglieder

### **Art. 7**

Gäste      Zu den Tagungen und Konsultationen der Konferenz können durch den Ausschuss Gäste eingeladen werden. Diese haben beratende Stimme.

### **Art. 8**

Allgemeines      <sup>1</sup> Die Konferenz organisiert sich im Rahmen dieses Reglements selbst.  
<sup>2</sup> Sie kann, vorbehältlich der Zustimmung des Rates SEK, eine Verordnung beschliessen, welche die interne Organisation sowie die Arbeitsweise regelt und besondere Aufgaben umschreibt.  
<sup>3</sup> Die Konferenz besteht aus einer Plenarversammlung und einem Ausschuss.

### **Art. 5 Gäste**

Zu den Plenarversammlungen können durch den Ausschuss Gäste und externe Fachpersonen eingeladen werden. Diese haben beratende Stimme.

### **Art. 6 Organisation**

<sup>1</sup> Die Konferenz organisiert sich im Rahmen dieses Reglements selbst.  
<sup>2</sup> Sie besteht aus der Plenarversammlung und dem Ausschuss.  
<sup>3</sup> Sie kann, mit Zustimmung des Rats EKS, im Rahmen ihres definierten Themenbereichs, eine eigene Organisationsordnung beschliessen.

## Art. 9

- Plenarversammlung
- <sup>1</sup> Die Plenarversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Konferenz zusammen.
  - <sup>2</sup> Sie tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Ausschusses zusammen.
  - <sup>3</sup> Die Plenarversammlung wählt:
    - den Ausschuss
    - den Vorsitz des Ausschusses

## Art. 10

- Ausschuss
- <sup>1</sup> Der Ausschuss ist verantwortlich für:
    - die Geschäftsführung der Konferenz
    - die Verwendung der gemäss Voranschlag für die Konferenz gesprochenen Mittel
    - Die Beziehungspflege mit dem Rat SEK
  - <sup>2</sup> Er kann die Geschäftsführung mittels Vereinbarung alternierend oder dauernd an eines seiner Mitglieder delegieren.
  - <sup>3</sup> Er besteht aus 5 bis 9 Personen.
  - <sup>4</sup> Wählbar sind die Mitglieder der Konferenz. Der Rat SEK delegiert ein leitendes Mitglied der Geschäftsstelle oder eine Person mit entsprechendem Fachauftrag innerhalb der Geschäftsstelle in den Ausschuss.

## Art. 7 Plenarversammlung

- <sup>1</sup> Die Plenarversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Ausschusses zusammen.
- <sup>2</sup> Sie wählt den Ausschuss und den Vorsitz des Ausschusses.
- <sup>3</sup> Die Plenarversammlung beschliesst über die Anträge, welche an der Synode, zum definierten Themenbereich der Konferenz, von den Synode-Delegierten gestellt und vertreten werden.
- <sup>4</sup> Die Plenarversammlung fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Delegierten anwesend ist.

## Art. 8 Ausschuss

- <sup>1</sup> Der Ausschuss ist verantwortlich für die Geschäftsführung der Konferenz im Rahmen des definierten Themenbereichs, für die Verwendung der für die Konferenz gesprochenen Mittel und für die Kommunikation gegenüber dem Rat EKS.
- <sup>2</sup> Der Ausschuss bereitet die Anträge und die Berichterstattung der Konferenz für die Synode vor und unterbreitet diese der Plenarversammlung zum Beschluss.
- <sup>3</sup> Er besteht aus fünf bis neun Personen. Wählbar sind alle Konferenzdelegierten gemäss Art. 4.
- <sup>4</sup> Ein Ratsmitglied kann in den Ausschuss gewählt werden.
- <sup>5</sup> Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses müssen Konferenzdelegierte der Mitgliedkirchen sein. In begründeten Fällen kann der Rat, nach Rücksprache mit den Mitgliedkirchen, Ausnahmen zulassen. Es ist auf die sprachregionale Ausgewogenheit zu achten.
- <sup>6</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Ausschusses beträgt vier Jahre gemäss den Amtsperioden der Organe EKS.

<sup>5</sup> Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses müssen Delegierte der Mitgliedkirchen des SEK sein. Es ist auf sprachregionale Ausgewogenheit zu achten.

<sup>6</sup> Die Amtsdauer des Ausschusses beträgt vier Jahre gemäss den Amtsperioden der Organe der SEK.

### **Art. 9 Synode-Delegierte**

<sup>1</sup> Die Plenarversammlung wählt jeweils zu Beginn einer Amtsperiode aus den Mitgliedern des Ausschusses zwei Synode-Delegierte, wovon mindestens eine Person eine Delegierte der Mitgliedkirche sein muss.

<sup>2</sup> Die Synode-Delegierten handeln im Auftrag der Plenarversammlung und nach Weisung des Ausschusses und verfügen in der Synode der EKS über eine beratende Stimme sowie über ein Antragsrecht.

<sup>3</sup> Sie erstatten der Synode einmal pro Legislaturperiode Bericht über die Ergebnisse der Konferenz.

#### **IV. Verbindung mit dem SEK**

##### **Art. 11**

Abgeordnetenver-  
sammlung

<sup>1</sup> Die Konferenz wählt jeweils zu Beginn einer Legislatur aus den Mitgliedern des Ausschusses zwei Konferenzabgeordnete. Diese nehmen im Sinn von Art. 9 Abs. 5 der Verfassung des SEK vom 12. Juni 1950 mit Rede- und Antragsrecht in der Abgeordnetenversammlung des SEK Einsitz und vertreten die Anliegen der Konferenz.

<sup>2</sup> Die Konferenzabgeordneten müssen dem Ausschuss der Konferenz und einer Mitgliedkirche des SEK angehören. Sie dürfen nicht Angestellte oder Beauftragte des Rates SEK sein.

##### **Art. 12**

Rat SEK

<sup>1</sup> Der Rat delegiert eine Person mit leitender Stellung oder entsprechendem Fachauftrag in den Ausschuss der Konferenz.

<sup>2</sup> Er lädt den Ausschuss der Konferenz mindestens ein Mal pro Legislatur zu einer Besprechung über die aktuellen, thematischen Schwerpunkte der Konferenz, ihre zukünftigen Tätigkeitsfelder sowie die Finanzplanung ein.

##### **Art. 13**

Sekretariat

Der Rat SEK stellt das Sekretariat der Konferenz sicher. Er bezeichnet die zuständige Stelle innerhalb der Ge-

##### **Art. 10 Information Rat EKS**

Der Rat lädt den Ausschuss der Konferenz mindestens einmal pro Legislatur zu einer Besprechung über die aktuellen, thematischen Schwerpunkte der Konferenz, ihre zukünftigen Tätigkeitsfelder sowie die Finanzplanung ein.

##### **Art. 11 Sekretariat**

Die Geschäftsstelle der EKS führt das Sekretariat der Konferenzen und stellt die fachliche und administrative Unterstützung sicher.

schäftsstelle, welche über die Zuteilung von administrativer Sekretariatskapazität zu Gunsten der Konferenz entscheidet.

## V. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

### Art. 14

Auftrag

- <sup>1</sup> Die Konferenz kommuniziert die Ergebnisse ihrer Arbeit
- dem Rat und der Abgeordnetenversammlung des SEK,
  - den Mitgliedskirchen des SEK,
  - den Werken und Organisationen, die Mitglieder in die Konferenz delegieren
- <sup>2</sup> Im Zusammenhang mit ihrem Auftrag und ihrer Tätigkeit kann die Konferenz nach Rücksprache mit dem Rat im eigenen Namen an die Öffentlichkeit treten.

### Art. 15

Zuständigkeit

Für die Kommunikation der Arbeitsergebnisse und die Öffentlichkeitsarbeit der Konferenz ist der Ausschuss in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Kommunikation des SEK zuständig.

### Art. 12 Kommunikation

<sup>1</sup> Die Konferenz kommuniziert die Ergebnisse ihrer Arbeit

- a) dem Rat und der Synode der EKS,
- b) den Mitgliedskirchen,
- c) den Werken und Organisationen, die Personen in die Konferenz delegieren.

<sup>2</sup> Die Konferenz kann, nach Rücksprache mit dem Rat EKS und unter Einbezug der Kommunikationsabteilung der Geschäftsstelle EKS, in eigenem Namen an die Öffentlichkeit treten.

## **VI. Finanzen**

### **Art. 16**

Finanzierung

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Konferenz erfolgt im Rahmen des Voranschlags SEK.

<sup>2</sup> Die Rechnungsführung der Konferenz wird durch die Geschäftsstelle des SEK erledigt.

### **Art. 17**

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

2 Das Reglement für die Konferenzen des SEK vom 16. Juni 1998 wird aufgehoben.

Bern, 10. November 2003

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Im Namen der Abgeordnetenversammlung

Der Präsident der AV

Lucien Boder, Pfarrer

Der Leiter Geschäftsstelle

Theo Schaad, Pfarrer

### **Art.13 Finanzen**

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Konferenz erfolgt im Rahmen des Voranschlags der EKS.

<sup>2</sup> Die Rechnungsführung der Konferenz wird durch die Geschäftsstelle der EKS erledigt.

### **Art. 14 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 10. November 2003 und tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Bern, November 2024

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Im Namen der Synode

Die Präsidentin der Synode

Evelyn Borer

Die Geschäftsleiterin

Hella Hoppe